

Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 19. März 2024 unter dem Arbeitstitel

Intention des Bebauungsplanes erreichen
folgenden
Änderungsantrag zur Drucksache 2024/036
ein:

1. Aus dem Bebauungsplan „Gartengelände am Vogelteich“ werden die Flächen mit den Bezeichnungen 49/3, 49/4, 50/1 und 51/1 gestrichen. Der vorgeschlagene Bebauungsplan wird ohne diese Flächen als Satzung beschlossen.

2. Aus dem Bebauungsplan „Gartengelände am Vogelteich“ wird die Fläche mit der Bezeichnung 32/3 gestrichen. Der vorgeschlagene Bebauungsplan wird ohne diese Fläche als Satzung beschlossen.

Über die o.g. Änderungsanträge soll getrennt abgestimmt werden. Die Abstimmungen in der Gemeindevertretung sollen namentlich ergehen.

Begründung

Nach Intention und Begründung zum Bebauungsplan geht es darum, Nutzgartengelände, das nach dem Zweiten Weltkrieg zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln mit Wissen und Willen der Verwaltung angelegt wurde, in die aktuelle Form der Feststellung einer ordnungsgemäßen Nutzung zu überführen. Die o.g. Flächen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg aber gar nicht als solche Nutzgärten angelegt. Dies geschah im Fall der Fläche 32/3 überhaupt nicht. Im Fall der übrigen o.g. Flächen erfolgte erst vor wenigen Jahren unter Übertretung der Feststellungen des Flächennutzungsplanes eine Umnutzung in einen Ziergarten ohne Anbau von Nahrungsmitteln. Daher erfüllt keine der o.g. Flächen die Voraussetzungen, um der Intention der Aufstellung des Bebauungsplanes zu genügen.

Im Fall der Flächen 49/3, 49/4, 50/1 und 51/1 kommt erschwerend hinzu, daß eine Entwidmung von landwirtschaftlich genutzter Fläche allen Vorgaben zur Landnutzung widerspricht, wonach derartige Freiflächen nicht aufgegeben werden sollen. Der Druck, Freiflächen aufzugeben, ist gerade im hiesigen Ballungsraum besonders groß, soweit es etwa auch hier darum geht, Freiflächen zugunsten von Photovoltaik zu entwidmen. Ohne Not ist es daher nicht einsichtig und schon gar nicht geboten, Freiflächen aufzugeben, zumal dies, wie im vorliegenden Fall, nicht im öffentlichen Interesse, sondern allein im Einzelinteresse eines Grundstückseigentümers erfolgen soll. Gemäß § 35 Abs. 1 HGO ist die Gemeindevertretung aber nicht an Einzelinteressen, sondern allein an das Gemeinwohl gebunden.

Der Eigentümer der Flächen 49/3, 49/4, 50/1 und 51/1 ist auch nicht schutzbedürftig, denn die Umwandlung des Ackerlandes erfolgte eigenmächtig und unter bewußter Inkaufnahme des damit einhergehenden Risikos der Nichtanerkennung dieses Vorgehens, das auch nicht beispielgebend sein darf.

64367 Mühlthal, den 6. März 2024

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS